

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01265 vom 23. Februar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01265

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01265 du 23 février 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01265 del 23 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

Der 1965 geborene X.____ meldete sich erstmals am 23. November 2004 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 12/3). Der Rentenanspruch wurde mit Verfügung vom 6. Februar 2006 verneint (Urk. 12/40). Die von der Invalidenversicherung übernommenen beruflichen Massnahmen (Logistik-/Staplerkurs;

Urk. 12/47, Urk. 12/58) schloss der Versicherte gemäss Verfügung vom 8. September 2006 erfolgreich ab (Urk. 12/63) und nahm eine entsprechende Tätigkeit auf (Urk. 12/65).

Eine wegen neuerlicher Arbeitsunfähigkeit am 13. Oktober 2008 erfolgte Früherfassung (Urk. 12/65) führte zur Arbeitsplatzzerhaltung (Urk. 12/90).

Nach einer weiteren Meldung zur Früherfassung (Urk. 12/96) und einer Neuanmeldung am 25. August 2011 (Urk. 12/103) sprach ihm die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle,

nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 12/159) mit Verfügungen vom 18. März und 1. April 2015 (Urk. 12/165-167) ab Februar 2012 eine Viertelsrente sowie zwei Kinderrenten zu.

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2016 (Urk. 2) entschied die IV-Stelle , dass die beiden Kinderrenten ab dem 1. November 2016 an das Sozialamt der Gemeinde Y.____ ausbezahlt werden .

E. 2

.

E. 3

.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1) ,

die Unterlagen, welche die Beschwerdegegnerin 2 vor Erlass der Verfügung geprüft habe, seien ihm nicht bekannt. Indem die Verwaltung weder ein Einsprache- noch ein Einwandverfahren durchgeführt oder ihm in anderer Weise das rechtliche Gehör gewährt habe, habe sie in krasser Weise das rechtliche Gehör verletzt. Dies könne nicht durch die Gewährung des rechtlichen Gehörs im Beschwerdeverfahren geheilt werden. Ihm sei dadurch nämlich eine Instanz entzogen und er sei in ein kostenpflichtiges Verfahren gedrängt worden.

E. 4

Der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung des rechtlichen Gehörs wurde vorliegend mehrfach verletzt. In Anbetracht der gesamten Umstände muss die Gehörsverletzung als schwer bezeichnet werden, weshalb eine Heilung im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht fällt, zumal sich auch der Beschwerdeführer einer solchen entgegen stellt.

Die angefochtene Verfügung ist vielmehr aufzuheben und die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zu neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin 1 zurückzuweisen.

E. 5

.2

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Das Nichteintreten auf die gegen die Beschwerdegegnerin 2 gerichtete Beschwerde rechtfertigt vorliegend nicht, von dieser Verteilung der Prozesskosten abzuweichen. Die Prozessentschädigung wird vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen festgesetzt (§ 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). Entsprechend ist dem Beschwerdeführer nach Einsicht in die Kostennote vom 8. Februar 201

E. 7

(Urk. 1 5) eine Prozessentschädigung von Fr. 2'162.85 (inkl. Barauslagen und MWSt) auszurichten. 5.3

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Urk. 1 S. 2) erweist sich damit als gegenstandslos. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten wird, in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 11. Oktober 2016

aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin 1 wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'162.85 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Claudia Schaumann, unter Beilage eines Doppels von Urk.

E. 11

sowie je einer Kopie von Urk.

E. 13

und den Beilagen 14/1-3 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 15

- Ausgleichskasse MOBIL - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub Lanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.